



Richtlinien für Umschulungsverträge

Umschulung (§ 62 Berufsbildungsgesetz BBiG) setzt begrifflich voraus, dass der Umzuschulende in der Vergangenheit beruflich tätig war. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann es sich in berufsbildungsrechtlichem Sinn nicht um Umschulung, sondern immer nur um Ausbildung handeln.

1. Als Mindestdauer der beruflichen Tätigkeit vor einer Umschulung werden 12 Monate angesehen. Keine berufliche Tätigkeit hat ausgeübt, wer bisher nur in Berufsausbildung gestanden hat.
2. Bei Berufen mit dreijähriger Regelausbildungsdauer beträgt die Umschulungsdauer 21 Monate, bei dreieinhalbjähriger Regelausbildungsdauer 24 Monate.
3. Eine vorherige Tätigkeit als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist als Voraussetzung qualitativ geeignet.
4. Eine vorherige Ausbildung ist nicht zwingend erforderlich. Es genügt, dass der Umzuschulende vorher als Fachkraft, Angelernter oder als Ungelernter beruflich tätig war.
5. Vorherige berufliche Tätigkeiten sind anhand von Zeugnissen oder Tätigkeitsnachweisen nachzuweisen. Etwaige berufliche Abschlüsse sind ebenfalls nachzuweisen.
6. Ein tabellarischer Lebenslauf ist mit der Umschulungsanzeige vorzulegen.
7. In der Regel sollen Umschüler über 18 Jahre alt sein, da die Umschulungsmaßnahmen gemäß § 62 Abs. 1 BBiG auf die besonderen Erfordernisse der Erwachsenenbildung abgestellt werden müssen.
8. Die Umschulungsanzeige ist der Handelskammer Hamburg grundsätzlich spätestens 1 Monat vor Beginn der Umschulungsmaßnahme vorzulegen.
9. Der betriebliche Praxisteil umfasst mindestens 1870 Stunden bei einer Umschulungsdauer von 21 Monaten. Bei einer Umschulungsdauer von 24 Monaten umfasst der Praxisteil mindestens 2140 Stunden.
10. Die Ausbildungsstätte muss für die Vermittlung der nach der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse sachlich und personell geeignet sein. Die Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Der Handelskammer Hamburg obliegt die gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Überwachung der Umschulungsmaßnahmen, sie behält sich vor, die Eignungsvoraussetzungen durch Betriebsbesuche zu überprüfen.